

# Satzung des Vereins für Hundefreunde in Kandel / Pfalz (Fassung vom 19. 02. 2011)

## I. Abschnitt: Vereinsnatur

### § 1

#### Name, Sitz und Rechtsnatur

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein für Hundefreunde Kandel e.V.", in Abkürzung "VfH Kandel e.V."
- (2) Er wurde am 17.11.1965 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landau/Pfalz unter der Nummer 844 eingetragen.
- (3) Sitz, Erfüllungsort und Gerichtsstand des Vereins ist Kandel
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2

#### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff. Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Zweck des Vereins ist es Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihren Hund zu Schutz, Begleit, Wach- und Fährtenhunden auszubilden oder sich mit ihrem Hund am Turnierhundesport, Agility sowie den Sparten TeamTest und Rally Obedience zu beteiligen.
- (6) Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
- (7) Zur Überprüfung des Ausbildungsstandes von Hundeführern und Hunden führt der Verein Prüfungs-Veranstaltungen in den jeweiligen Sparten durch, die durch vom swvh zugeteilte Leistungsrichter abgenommen werden.
- (8) In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung fühlt sich der Verein als der berufene Berater aller Hundehalter seines Einzugsgebietes.
- (9) Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist es ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsjugendgruppe zu bieten. Hierbei soll den Jugendlichen insbesondere die tiergerechte Haltung von Hunden sowie die allgemeinen Belange des Tierschutzes näher gebracht werden.

## II. Abschnitt: Mitgliedschaft

### § 3

#### Allgemeines

- (1) Mitglied kann, vom Grundsatz her, jede geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten. Das Mitglied ist an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Die Mitglieder anerkennen ferner die Satzung des VDH und des swvh.
- (3) Jedes Mitglied hat sich bei der Hundeausbildung auf dem Vereinsgelände den diesbezüglichen Anordnungen des Übungspersonals zu fügen.

## **§ 4**

### **Anmeldung, Widerspruch**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag bei der Geschäftsstelle des Vereins beantragt.
- (2) Mit Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Satzung sowie die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen an.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- (4) Der Antragsteller ist in den Verein aufgenommen, wenn ihm dies bekannt gegeben wird. Gleiches gilt, wenn dem Antragsteller nicht innerhalb von drei Monaten die Ablehnung seines Antrags bekannt gegeben wird.
- (5) Bei Aufnahme des Antragstellers in den Verein hat dieser eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe in der Jahreshauptversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung des Vereins niedergeschrieben wird. Die Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des ersten Mitgliedsbeitrags sind Voraussetzung für die Wirksamkeit der Mitgliedschaft.
- (6) Die Zahlung der Aufnahmegebühr entfällt bei Antragstellern, die zum Zeitpunkt der Vereinsaufnahme das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sich in der schulischen Ausbildung befinden oder ihren Wehr- bzw. Zivildienst ableisten.
- (7) Wird die Aufnahme des Antragstellers in den Verein durch die Vorstandschaft abgelehnt, so müssen ihm die Gründe hierfür schriftlich mitgeteilt werden.
- (8) Dem abgelehnten Antragsteller steht zwar das Recht zu, sich schriftlich zu den Ablehnungsgründen zu äußern (Widerspruch), jedoch ist, bei Beharren der Vorstandschaft auf Ablehnung, der Rechtsweg ausgeschlossen.
- (9) Jedes Mitglied des Vereins wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied der zuständigen Dachorganisationen.
- (10) Nichtmitglieder, die keinem dem VDH zugehörigen Verband oder Verein angehören, dürfen in keinem Fall die Einrichtungen des Vereins zum Ausbilden von Hunden benutzen. Ausgenommen hiervon sind Welpen-, Junghunde und Einsteiger-Kurse. Die Dauer und die Kosten für diese Kurse werden von der Vorstandschaft festgelegt und in der Beitragsordnung niedergeschrieben.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Jedes Mitglied des Vereins hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt und in der Beitragsordnung niedergeschrieben.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden bis spätestens 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres fällig und in der Regel durch Einzugsermächtigung erhoben.
- (4) Ist der Mitgliedsbeitrag nicht bis zur Frist gemäß Absatz 3 beglichen, so ist er eintreibbar.
- (5) Von den Mitgliedsbeiträgen werden die vorgesehenen Verbandsbeiträge an den swhv abgeführt.

## **§ 6**

### **Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung**

- (1) Ehrenmitglieder des Vereins sind, unter Beibehaltung aller Rechte eines ordentlichen Mitglieds, von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bezahlen, gemäß der Beitragsordnung, einen ermäßigten Beitrag.
- (3) Absatz 2 gilt sinngemäß für Mitglieder, die sich in schulischer Ausbildung befinden oder nachweislich ihren Wehr- oder zivilen Ersatzdienst ableistet.

## **§ 7**

### **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Hauptversammlung ordentliche Mitglieder oder solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins oder Hundesports verdient gemacht haben.

## **§ 8**

### **Ruhen der Mitgliedschaft**

- (1) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Verzug, so ruht die Mitgliedschaft ab dem Tag, an welchem das Mitglied gemahnt wurde.
- (2) Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
- (3) Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied seinen rückständigen Zahlungen nachgekommen ist.
- (4) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an welchem der Verein die entsprechenden Mitgliedsbeiträge an den Verband abführen müsste. Zu diesem Zeitpunkt geht das Ruhen der Mitgliedschaft in die Beendigung der Mitgliedschaft durch Streichung aus der Mitgliederliste über.

## **§ 9**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. Freiwilligen Austritt
  2. Streichung aus der Mitgliederliste
  3. Ausschluss aus dem Verein
  4. Ableben
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied zu und erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Der freiwillige Austritt ist nur möglich, wenn alle laufenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- (3) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein aus berechtigtem Grund kann durch Beschluss der Vorstandschaft erfolgen, falls ein Mitglied:
  - a) den Zielen und/oder der Satzung des Vereins zuwider handelt
  - b) durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins in erheblichem Maß schadet und/oder die Vereinskameradschaft nachhaltig stört
  - c) sich grober Verstöße gegen Sitte und Anstand schuldig macht
  - d) sich grober Verstöße gegen das Tierschutzgesetz schuldig macht
  - e) sich unsportlich und vereinswidrig Verhält, insbesondere bei ungebührlichem Verhalten gegenüber einem Amtsträger des Vereins oder Dachverbandes, einem Leistungs- oder Wesensrichter
- (5) Über den Ausschluss eines Mitglieds bestimmt die Vorstandschaft. Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der beschlussfähigen Vorstandschaft nach § 22 Abschnitt 2.
- (6) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied grundsätzlich schriftlich, unter Angabe der Gründe, welche zum Ausschluss führen, mitzuteilen. Die Zustellung des Ausschluss-schreibens muss mittels eingeschriebenem Brief erfolgen. Alternativ hierzu ist eine

persönliche Aushändigung des Schreibens an den Betroffenen zulässig, sofern ein neutraler Zeuge, der nicht Angehöriger der Vorstandschaft sein darf, anwesend ist.

- (7) Vor dem endgültigen Vollzug des Ausschlusses und der Streichung aus der Mitgliederliste muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen, welcher schriftlich zu begründen ist. Der eingelegte Widerspruch begründet den Anspruch auf eine neuerliche Entscheidung der Vorstandschaft. Absatz 5 gilt entsprechend. Weitergehende Ansprüche auf Überprüfung des Ausschlusses hat der Betroffene nicht, insbesondere ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

## **§ 10**

### **Rechte der Mitglieder**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung vollendet haben. Das Stimmrecht kann jedoch nur persönlich in Anwesenheit ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, bei Versammlungen bestimmte Richtlinien und Anregungen in Vorschlag zu bringen, über die auf Antrag abgestimmt werden muss. Hier gelten Fristen analog § 18.

## **§ 11**

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten, seine Bestrebungen durch tatkräftige Mitarbeit zu fördern und die Interessen des Vereins zu wahren und zu schützen.
- (2) Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins beizutragen.
- (3) Alle Mitglieder, welche aktiv an den angebotenen Leistungen des Vereins teilnehmen, haben grundsätzlich die Verpflichtung zur Teilnahme an mindestens einem gesetztem Arbeitseinsatz pro Kalenderjahr. Alternativ hierzu kann das Mitglied aktive Hilfe bei einer der verschiedenen Veranstaltungen leisten. Auf die effektiv abgeleistete Stundenzahl kommt es hierbei nicht an.
- (4) Über die Termine der angebotenen Arbeitseinsätze und Vereinsveranstaltungen hat sich jedes Mitglied selbst zu informieren. Bei den Arbeitseinsätzen und Veranstaltungen werden Listen ausgelegt, in welche sich die anwesenden Helfer einzutragen haben.
- (5) Sollte ein Mitglied, welches aktiv an den angebotenen Leistungen des Vereins teilgenommen hat, gemäß § 11 Absatz 3 am Ende des Kalenderjahres keine entsprechende Arbeitsleistung für den Verein erbracht haben, so hat es – ersatzweise – den finanziellen Beitrag zu entrichten, welcher in der Beitragsordnung des Vereins hierfür vorgesehen ist.
- (6) Die Höhe des Betrags wird von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt und in der Beitragsordnung festgeschrieben. Dieser Betrag ist eintreibbar. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 bis 3 und § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.

## **§ 12**

### **Sonstiges**

- (1) Der Einsatz von elektrischen oder elektronischen Ausbildungshilfen (etwa "Tele-Takt-Geräte") auf dem Vereinsgelände ist strengstens verboten und kann, bei wiederholtem Verstoß und nach schriftlicher Abmahnung, zum Ausschluss führen. Die Bestimmungen des § 9 gelten entsprechend.

- (2) Das Betretendes Übungsgeländes ist beim Mitführen von Hunden nur zulässig, wenn der jeweilige Hund ausreichenden Impfschutz gegen Tollwut besitzt. Dem Übungspersonal ist der entsprechende Nachweis auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die Teilnahme an den Übungsstunden ist grundsätzlich nur zulässig, wenn für den geführten Hund eine entsprechende Haftpflichtversicherung besteht. Der Nachweis hierüber ist dem Übungspersonal auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Bestimmungen des § 12 gelten ohne Einschränkung auch für Nicht-Mitglieder und Gäste, welche die Einrichtungen des Vereins benutzen.

### **§ 13** **Änderung dieser Satzung**

Zur Änderung dieser Satzung bedarf es der 2/3-Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **III. Abschnitt: Verwaltung des Vereins**

### **§ 14** **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung (HV)
- b) Die Mitgliederversammlung (MV)
- c) Die Vorstandschaft
- d) Der geschäftsführende Vorstand

### **§ 15** **Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr haben alle Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder des Vereins gleiches Stimmrecht. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zwanzigstel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet regelmäßig jedes Kalenderjahr statt. Sie wird von der Vorstandschaft innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Die Einberufung hat spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang im Vereinsheim sowie Veröffentlichung im AMTSBLATT der Verbandsgemeinde Kandel. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt vor der Eröffnung der Hauptversammlung.
- (3) Liegen Anträge zur Satzungsänderung vor, so erfolgt die Bekanntmachung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin. Sie ist in der Woche vor dem Sitzungstermin zu wiederholen. Bei der Bekanntgabe des Sitzungstermins ist anzugeben, dass ein Antrag zur Änderung der Satzung vorliegt. Absatz 2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Ersten und Zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Aufgaben der Hauptversammlung:
  - a) Verlesung des Protokolls der letzten MV, Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Vorstandschaft, Prüfungsbericht der Kassenführung, Erteilung oder Verweigerung der Entlastung.
  - b) Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
  - c) Stellungnahme zu den vorliegenden Anträgen

## **§ 16**

### **Außerordentliche Hauptversammlung**

- (1) Eine außerordentliche HV kann jederzeit von der Vorstandschaft (in der vorgeschriebenen Frist) einberufen werden, wenn dies wegen dringend notwendiger Entscheidungen von besonderer Tragweite erforderlich ist.
- (2) Sie muss einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wird.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingehen. § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 17**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Der Antrag zur Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung kann von jedem Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, gestellt werden.
- (2) Grundsätzlich kann die Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen, welche für den Verein verbindlich sind.
- (3) Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse, welche gemäß dieser Satzung nur durch die Hauptversammlung gefasst werden dürfen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) In ihr haben alle Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder des Vereins gleiches Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zwanzigstel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit

## **§ 18**

### **Anträge**

- (1) Anträge zur Abstimmung in der Hauptversammlung oder der Mitgliederversammlung sind spätestens innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung der Einladung in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.
- (2) Später gestellte Anträge können, wenn der Vorstand ihre Behandlung für dringend geboten erachtet, durch ihn noch während der HV oder MV eingebracht werden.
- (3) Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung in der HV und MV sind zulässig, wenn sie
  - a) der Klarstellung der aus der Tagesordnung ersichtlichen Anträge dienen
  - b) eine sachdienliche Ergänzung der in der Tagesordnung enthaltenen Anträge darstellen.

Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 19**

### **Protokolle**

- (1) Die Protokolle der HV, MV sowie der Vorstandssitzungen führt der durch die HV gewählte Schriftführer.
- (2) Die Protokolle der HV und MV liegen in der Geschäftsstelle auf und können, auf Antrag, von jedem Mitglied des Vereins eingesehen werden.
- (3) Die Protokolle der Vorstandssitzung liegen ebenfalls in der Geschäftsstelle auf, können aber nur von den gewählten Mitgliedern der Vorstandschaft eingesehen werden.

## **§20**

### **Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem Ersten Vorsitzenden
2. dessen Stellvertreter (Zweiter Vorsitzender)
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. den Übungsleitern:
  - 5.1 Übungsleiter/in Welpen und Junghundegruppe
  - 5.2 Übungsleiter/in für die Basisausbildung
  - 5.3 Übungsleiter/in für Turnierhundesport
  - 5.4 Übungsleiter/in für Agility
  - 5.5 Ausbildungswart für Schutzhundesport und Fährtenarbeit
6. dem Beauftragten für Jugendarbeit (Jugendwart)
7. drei Beisitzern

## **§ 21**

### **Wahl und Amtsdauer der Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft wird ausschließlich aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

## **§ 22**

### **Beschlüsse der Vorstandschaft**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich (durch Aushang im Klubhaus), mündlich oder fernmündlich einberufen werden. Die Sitzungen sind mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Sie können ohne Wahrung der Frist einberufen werden, wenn jedes Vorstandsmitglied auf die Einhaltung der Frist verzichtet.
- (2) Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindesten sechs Vorstandsmitglieder unter Einschluss entweder des Ersten oder Zweiten Vorsitzenden anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Zweiten Vorsitzenden.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in welcher Ort und Zeit der Sitzung, deren Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse festzuhalten ist.

## **§ 23**

### **Aufgaben der Vorstandschaft**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung der HV bzw. MV und Aufstellung der Tagesordnungen
  2. Einberufung der HV bzw. der MV
  3. Ausführung der Beschlüsse der HV bzw. MV

4. Erstellung eines Jahresberichts
  5. Beschlussfassung über die Aufnahme und die Streichung von Mitgliedern
  6. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Der Vorstand trägt ferner Sorge zur Erhaltung und Erweiterung der Vereinseinrichtungen und hat hierzu die Befugnis die finanziellen Mittel des Vereins wirtschaftlich sinnvoll einzusetzen.
  - (3) Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die eigentlich der Zustimmung eines anderen Vereinsorgans unterworfen sind, wenn diese zum Wohl des Vereins notwendig sind. Die vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die folgende HV oder MV.

## **§ 24**

### **Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des VfH Kandel besteht aus folgenden Personen: Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die eigentlich der Zustimmung der gesamten Vorstandschaft bedürfen, wenn diese eilig und unaufschiebbar sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann über einen von der Vorstandschaft beschlossenen Betrag verfügen. Die vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung im Rahmen der nächsten Vorstandsitzung.

## **§ 25**

### **Wahlmodus**

- (1) Alle Amtsträger des Vereins und die Kassenprüfer werden nach den folgenden Vorschriften durch die HV gewählt.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit gemäß § 21 ist eine Wiederwahl zulässig.
- (3) Die HV bestimmt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einen Wahlleiter zur Durchführung der Wahlen. Der Wahlleiter selbst kann für keines der zu vergebenden Ämter kandidieren. Er hat, vor Beginn der Wahlen, anhand der Anwesenheitsliste zu überprüfen, wie viele der anwesenden Personen wirklich stimmberechtigte Vereinsmitglieder sind. Andere Personen (anwesende Gäste oder Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) hat er darauf hinzuweisen, dass sie sich an der Wahl weder aktiv noch passiv beteiligen dürfen.
- (4) Die Wahl der Amtsträger hat vom Grundsatz her in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zur Besetzung der jeweiligen Funktion nur ein Bewerber zur Verfügung steht und die gesamten anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf eine geheime Stimmabgabe verzichten. In diesem Fall erfolgt die Stimmabgabe durch das Erheben der Hand.
- (5) Als Übungsleiter gemäß § 20 Nr. 5.2 bis 5.5 kann sich nur wählen lassen, wer den vom Dachverband vorgeschriebenen Sachkundenachweis zur Hundeausbildung besitzt.
- (6) Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der bei der HV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt und die Wahl, auf die Frage des Wahlleiters, annimmt.
- (7) Bei Stimmgleichheit bezüglich zweier Kandidaten erfolgt eine Stichwahl. Führt diese ebenfalls zu keinem Ergebnis, so bleibt das entsprechende Amt bis zur Einberufung einer neuerlichen HV unbesetzt. Sollte dies den Vereinsinteressen stark zuwiderlaufen, so bestimmt die HV eine Person, welche die Funktion bis zur nächsten HV kommissarisch ausübt.

- (8) Sollte kein Kandidat für den ersten Vorsitz des Vereins zur Verfügung stehen oder sich die HV bei der Wahl auf keinen neuen Vorsitzenden einigen können, verbleibt der letzte gewählte Erste Vorsitzende für weitere vier Wochen im Amt und leitet den Verein kommissarisch. Sollte sich dieser weigern, dann vertritt der letzte Zweite Vorsitzende den Verein bis zur Einberufung der neuerlichen HV.
- (9) Bei Eintritt der Sachlage gemäß Absatz 8 hat der kommissarische Erste Vorsitzende binnen vier Wochen eine neue HV einzuberufen, welche dem ausschließlichen Zweck dient Neuwahlen durchzuführen. Dies gilt analog für den neu gewählten Ersten Vorsitzenden, falls bei den Wahlen eine Sachlage gemäß Absatz 7 eingetreten ist.
- (10) Während der Zeit der kommissarischen Führung des Vereins bis zur Bestimmung (Wahl) eines neuen Ersten Vorsitzenden ruht der Übungsbetrieb sowie jegliche Aktivität des Vereins.

## **§ 26**

### **Rücktritt, Ausschluss und Abwahl von Vorstandsmitgliedern**

- (1) Grundsätzlich steht es jedem Vorstandsmitglied des Vereins jederzeit frei, von seinem Amt zurückzutreten. Dieses Recht wird eingeschränkt für den Ersten Vorsitzenden sowie den Kassenwart. Der Erste Vorsitzende und der Kassenwart können ebenfalls jederzeit, jedoch unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Übergabe der Vereins bzw. Kassenunterlagen, von ihrem Amt zurücktreten. Die Frist gilt nicht, wenn der Erste Vorsitzende oder der Kassenwart nicht mehr in der Lage sein sollten, ihre Funktion sachgerecht auszuführen. Sollten die Genannten die 3-Monatsfrist allerdings aus eigenem Verschulden und ohne entsprechende Notwendigkeit nicht einhalten, so haben sie dem Verein den daraus eventuell entstehenden finanziellen Schaden zu ersetzen. Der entsprechende Schaden muss vom Verein bezifferbar sein und ist dann eintreibbar.
- (2) Tritt eines der gewählten Vorstandsmitglieder während seiner Amtszeit von seinem Amt zurück, so bestimmt der verbleibende Vorstand einen geeigneten Nachfolger der die Funktion des Zurückgetretenen kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung übernimmt.
- (3) Der Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes kann erfolgen, wenn er sich der in § 9 Absatz 4 genannten Gründe schuldig macht. Dies gilt ebenfalls, wenn das Vorstandsmitglied seine Stellung dazu missbraucht, strafrechtlich relevante Sachverhalte zum Nachteil des Vereins zu verwirklichen. Zum Ausschluss eines Mitgliedes der Vorstandschaft reicht jedoch der in § 9 Absatz 5 festgelegte Modus nicht aus. Es ist statt dessen eine außerordentliche HV einzuberufen, welche über den Ausschluss des Vorstandsmitgliedes mit einfacher Mehrheit bestimmt. Der Ausschluss aus der Vorstandschaft ist, beim Vorliegen der oben angeführten Gründe, identisch einem Ausschluss aus dem Verein. Die Bestimmungen des § 9 Absatz 6 bis 8 gelten entsprechend. Der Betroffene wird sodann aus der Mitgliederliste gestrichen.
- (4) Sollte sich ein gewähltes Mitglied der Vorstandschaft seinem Amt nicht gewachsen zeigen oder in grober Weise gegen seine Obliegenheiten verstoßen, kann er seiner Funktion vorläufig durch die Vorstandschaft enthoben werden, wenn dies zwei Drittel der Vorstandsmitglieder bestimmen. Von der verbleibenden Vorstandschaft ist binnen einen Monats eine außerordentlichen HV einzuberufen, welche den einzigen Zweck hat, über das Verhalten des Betroffenen zu beraten. Der Betroffene hat hierbei das Recht auf mündliches Gehör. Anschließend hat die HV entweder seine Enthebung mittels Durchführung einer Neuwahl zu bestätigen oder ihn aber wieder in sein Amt einzusetzen.

## **§ 27**

### **Vertretung nach § 26 BGB**

Der Erste Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

## IV. Abschnitt: Auflösung

### § 28

#### **Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Hauptversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird. Für die Gültigkeit des Beschlusses zur Auflösung des Vereins und der Löschung aus dem Vereinsregister ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins jeweils hälftig an das Tierheim "Maria Höffner" in Landau sowie an die Landauer Tierrettung e.V.

### § 29

#### **Schlussbestimmung**

Die vorstehende Fassung der Vereinssatzung wurde von der Hauptversammlung am 19. 02. 2011 angenommen und ersetzt vollständig die Satzung vom 28. 06. 1998.